



öffentlich

| Fachbereich | Dezernent(in) / Geschäftsführer | Datum |
|--|---------------------------------|---------------|
| 37 | StR Norbert Dahmen | 05.03.2019 |
| verantwortlich | Telefon | Dringlichkeit |
| Dirk Aschenbrenner | 8456000 | - |
| Beratungsfolge | Beratungstermine | Zuständigkeit |
| Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften | 21.03.2019 | Empfehlung |
| Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden | 26.03.2019 | Empfehlung |
| Hauptausschuss und Ältestenrat | 28.03.2019 | Empfehlung |
| Rat der Stadt | 28.03.2019 | Beschluss |

Tagesordnungspunkt

Satzung und Gebührentarif für den Rettungsdienst der Stadt Dortmund

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Dortmund beschließt den anliegenden Entwurf als Satzung und Gebührentarif für den Rettungsdienst der Stadt Dortmund.

Personelle Auswirkungen

keine

Finanzielle Auswirkungen

Die Rettungsdienstgebühren wurden auf Grundlage des im Juli 2018 vom Rat der Stadt Dortmund beschlossenen Rettungsdienstbedarfsplans ermittelt (DS.-Nr. 10207-18). Die Krankenkassen sind bei der Festsetzung der Gebühren gemäß § 14 Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) beteiligt worden.

Die ermittelten Rettungsdienstgebühren berücksichtigen eine 100%-ige Deckung der Aufwände im Rettungsdienst inkl. der Jahresergebnisse aus drei vorangegangenen Jahren (Verlustvorträge bzw. Überschuss). Aufgrund der Festlegung durch die Bezirksregierung darf ein geringer Anteil an kleineren Maßnahmen nur über die Betriebsabrechnung geltend gemacht werden. Die Refinanzierbarkeit dieser Maßnahmen erfolgt mit der Festsetzung der Gebühren künftiger Jahre.

Der Entwurf der Gebührenbedarfsberechnung und der damit korrespondierenden Rettungsdienstgebührensatzung wurde mit den Verbänden der Krankenkassen abgestimmt. Die Verhandlungen konnten einvernehmlich abgeschlossen werden. Eine schriftliche Bestätigung des Einvernehmens wurde erbeten. Deren Vorlage ist für das weitere Verfahren ohne Belang.

Aus der Gebührenbedarfsberechnung ergeben sich die nachfolgenden Gebührensätze:

| Fahrzeugart | Gebühr aktuell | Gebühr neu |
|--------------------------------------|-----------------------|-------------------|
| Rettungstransportwagen (RTW) | 390 € | 575 € |
| Krankentransportwagen tagsüber (KTW) | 165 € | 264 € |
| Krankentransportwagen nachts (KTW) | 185 € | 344 € |
| Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) | 320 € | 614 € |

In die Gebühren sind die Auswirkungen des fortgeschriebenen Rettungsdienstbedarfsplanes sowie allgemeiner Aufwandssteigerungen eingeflossen (siehe Anlage 2).

Das Gebührenrecht kann nur in Teilen auf das Haushaltsrecht übertragen werden. Die Grundlagen für die Gebührenkalkulation (Kostendeckung inkl. kalkulatorischer Bestandteile), Finanzrechnung (Einzahlungen und Auszahlungen) und Ergebnisrechnung (Werteveränderung innerhalb einer Rechnungsperiode) sind unterschiedlich. Die gebührenmäßigen Auswirkungen sind daher nicht deckungsgleich mit den haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen sind von der zeitlichen Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplanes sowie der Entwicklung der Einsatzzahlen abhängig. Die Umsetzung des aktuellen Rettungsdienstbedarfsplanes erfolgt sukzessive.

Aufgrund der neuen Gebührensatzung ergeben sich deutliche Ertragssteigerungen und damit korrespondierende Aufwandssteigerungen im Haushalt. Diese Veränderungen sind im Haushaltsplan 2019ff. nur teilweise im Rahmen der Beschlussfassung zum Rettungsdienstbedarfsplan berücksichtigt. In der Bewirtschaftung des Jahres 2019 ergeben sich Mehraufwendungen, die durch entsprechenden Mehrerträge (Gebühren) gem. § 8 der Haushaltssatzung ohne weitere förmliche Genehmigung gedeckt sind. Eine Belastung für den städtischen Haushalt ist nicht zu erwarten. Aufgrund des Ausgleichs der Jahresergebnisse aus den Vorjahren ist für 2019 eine leichte Verbesserung für den Haushalt 2019 möglich.

Die genaue Entwicklung der finanziellen Auswirkungen in 2019 wird im Rahmen des unterjährigen Prognoseverfahrens entsprechend dargestellt.

Für das Jahr 2020 ist damit zu rechnen, dass sich sowohl in der Gebührenrechnung als auch im Haushalt Erträge und Aufwendungen decken, so dass der Gebührenhaushalt und der Produktbereich Rettungsdienst haushaltsneutral und kostendeckend dargestellt werden können. Im Rahmen des Prozesses der Haushaltsplanaufstellung 2020/2021 ff. werden die sich ergebenden Veränderungen auf der Ertragsseite und der Aufwandsseite entsprechend berücksichtigt und konkretisiert.

Begründung

Die Stadt Dortmund ist Trägerin des Rettungsdienstes (§ 6 Abs. 1 RettG NRW).
Ihr obliegt diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung (§ 6 Abs. 3 RettG NRW).

Gemäß § 77 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat die Stadt Dortmund ihre Aufgaben vorrangig durch spezielle Gebühren zu refinanzieren. Zwecks Finanzierung der rettungsdienstlichen Leistungen ist die Stadt Dortmund ermächtigt, eine Gebührensatzung zu erlassen.

Aus dem bei der Erhebung von Benutzungsgebühren zu beachtenden Kostendeckungsgebot ergibt sich auf Grund der Kostenveränderungen die Notwendigkeit zum Erlass einer neuen Rettungsdienstgebührensatzung.

Die Kostenveränderungen resultieren größtenteils aus den Veränderungen, die sich aus der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes inkl. der Notfallsanitäterausbildung ergeben und allgemeiner Kostenveränderung durch die am Rettungsdienst beteiligten Organisationen.

Vom vorgesehenen Ziel der jährlichen Festsetzung neuer Gebühren musste abgesehen werden, da die Beschlussfassung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2015 erst im Juli 2018 durch den Rat der Stadt Dortmund erfolgen konnte.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und i GO NRW.

Die als Anlage 1 und 2 beigefügte Rettungsdienstgebührensatzung nebst Kalkulation tragen den geschilderten gesetzlichen Anforderungen Rechnung.

Anlage 1 Rettungsdienstgebührensatzung

Anlage 2 Gebührenkalkulation